

Unterlagen mitzugeben sind, hängt vom Verlegungsgrund ab und ist für jede Art von Verlegungen weisungsgemäß geregelt.

In jedem Fall ist die mit einem Lichtbild versehene Personenkarteikarte als Transportunterlage dem Transportbegleitschein anzuheften. Außerdem ist zu beachten, daß die mitzugebenden Akten und Karteikarten für jeden Verhafteten bzw. Strafgefangenen in einem gesonderten Briefumschlag bzw. Aktenbeutel zu verpacken und zu übergeben sind.

5.5. Prüfungs- und Informationspflichten der aufnehmenden Untersuchungshaftanstalt sowie Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses

Wird ein **Verhafteter** zum weiteren Vollzug der Untersuchungshaft in eine andere UHA oder aus Sicherheitsgründen bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils in die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige StVE verlegt, hat die aufnehmende UHA oder StVE **unverzüglich** die übernommenen Dokumente, Aktenunterlagen und Effekten auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der für das Strafverfahren zuständige Staatsanwalt und das zuständige Gericht sind über den Zugang zu informieren.

Werden **Strafgefangene** in die zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug zuständigen StVE bzw. JH oder UHA eingewiesen oder zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe in eine andere StVE bzw. in ein anderes JH verlegt, sind die Gefangenenakten nach der Aufnahme **unverzüglich** auf Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, Vollständigkeit der Vollzugsunterlagen, Richtigkeit der Strafzeitberechnung und Festlegung des Vollzugs zu überprüfen. Außerdem ist die Vollzähligkeit der Effekten und des ggf. mit den Werteffekten übernommenen Bargelds zu überprüfen. Durch Übersendung einer Aufnahmemitteilung mit Strafzeitberechnung sind

- der zuständige Staatsanwalt;
- die Zentralkartei der VSV;
- die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten, wenn es sich um Strafgefangene handelt, die über 18 Jahre alt sind (diese Mitteilung erfolgt nur einmalig bei der Einweisung in die für den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug zuständige StVE bzw. das JH oder die UHA);
- die zuständige Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, wenn es sich um Strafgefangene handelt, die noch nicht 18 Jahre alt sind, über die Aufnahme zu informieren.

Die Aufnahmemitteilung an die Abt. Innere Angelegenheiten bzw.